

19.02.97

Fz

Antrag
des Bundesministeriums
der Finanzen

Veräußerung des ehemaligen NATO-Flugplatzes Lahr

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 13. Februar 1997

VI C 2 - VV 2904.1 - 6/97

II C 5 - F 0742 - 32/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beabsichtige, die vorgenannte Liegenschaft, die mit Ausnahme des dem NATO-Reservevorbehalt unterliegenden Flugfeldes für Zwecke des Bundes entbehrlich ist, zu veräußern.

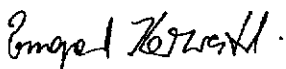
Der Kaufpreis für die rd. 352 ha große Veräußerungsfläche beträgt 37,49 Mio. DM und entspricht dem vollen Wert gemäß § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Der Kaufvertrag wurde am 30. Dezember 1996 geschlossen und ist für die Käuferseite bindend zustande gekommen. Der Bund hat sich ein Rücktrittsrecht bis zum 30. Juni 1997 vorbehalten. Nach Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wird der Bund erklären, daß von diesem Rücktrittsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Irmgard Karwatzki, MdB

Anlage**Antrag**

auf Einwilligung zur Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks mit einem
vollen Wert von über ³10 Mio DM

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	ermittelter Verkehrswert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
b) Dienststelle	DM	DM				
1	2	3	4	5		6
a) Überwiegender Teil des ehem. NATO-Flugplatzes Lahr auf den Gemarkungen Lahr, Hugsweiler und Schuttern im Landkreis Ortenau / Land Baden- Württemberg mit einer Gesamtfläche von 352 72 20 qm (ohne die bei der Bundeswehrverw. verbleibende NATO-Reserve- fläche mit rd. 208,4 ha). b) Oberfinanzdirektion Freiburg - Bundes- vermögensabteilung	37,49 Mio DM	37,49 Mio DM <u>Erweiterte Stun- dung:</u> Anzahlung 20 % 7.498.000,- DM Restkaufpreis in 9 gleichen Jahresraten zu je 3.332.445,- DM Verzinsung: 2 v.H. über dem zum Zeitpunkt d. Kaufvertrags- abschlusses geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank	Stadt Lahr und Gemeinde Friesenheim	NATO- Flugplatz	Gewerbegebiet, Gewerbe- und Industriepark, Naturschutz, Landwirtschaft	Die Liegenschaft ist entbehrlich und daher zu veräußern

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung des ehemaligen NATO-Flugplatzes Lahr

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.